

Beschluss Nr. 09/2020 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 27. Mai 2020

Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt auf gemeinsamen Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die Versorgungssteuerung in besonderen Fällen gemäß § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Fassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 16.05.2019, in Kraft getreten am 30.06.2019) auf die hausärztliche Versorgung in Thüringen anzuwenden.

Mit dem Beschluss wird die Zielsetzung verfolgt, eine mögliche Verbesserung der Versorgung in Planungsbereichen, die oberhalb des bedarfsplanerischen Solls (ab 100 Prozent Versorgungsgrad) liegen, zugunsten derjenigen Planungsbereiche auszusetzen, die unterhalb des bedarfsplanerischen Solls liegen. Der ärztliche Nachwuchs soll mit dieser Maßnahme noch stärker in bedürftige Gebiete gelenkt und gesteuert werden, um eine bessere Versorgung außerhalb der Ballungsräume – besonders in ländlichen Bereichen – zu erreichen.

Nach Feststellung der regionalen Verhältniszahlen unter Anwendung des Morbiditätsfaktors sehen die Versorgungsgrade der 40 hausärztlichen Planungsbereiche in aufsteigender Reihenfolge wie folgt aus:

	Mittelbereich	Versorgungsgrad	
1	Gera-Land	82,49	
2	Schmölln/Gößnitz	83,18	
3	Eisenach-Land	87,36	
4	Bad Lobenstein	88,51	
5	Meiningen	88,59	
6	Neuhaus/Lauscha	89,65	
7	Sondershausen	90,57	
8	Arnstadt	90,90	
9	Hildburghausen	91,97	
10	Zeulenroda-Triebes	92,04	
11	Kahla	94,22	
12	Suhl-Stadt	94,23	
13	Nordhausen	94,59	
14	Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	96,13	
15	Ilmenau	97,50	
16	Gotha	99,68	
17	Altenburg	100,30	1
18	Mühlhausen	100,64	2
19	Erfurt-Stadt	100,66	3
20	Artern	100,70	4
21	Weimar-Land	101,29	5
22	Gera-Stadt	101,71	6
23	Bad Langensalza	102,02	7
24	Greiz	102,28	8
25	Heiligenstadt	102,46	9
26	Leinefelde-Worbis	102,72	10
27	Pößneck	102,81	11
28	Sonneberg	103,05	12
29	Sömmerda	103,11	13
30	Apolda	103,16	14
31	Hermisdorf/Bad Klosterlausnitz	103,97	15
32	Schleiz	104,75	16
33	Eisenberg	105,25	17
34	Jena-Stadt	105,61	18

Beschluss Nr. 09/2020 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 27. Mai 2020

35	Schmalkalden	105,85	19
36	Bad Salzungen	106,00	20
37	Eisenach-Stadt	107,00	21
38	Weimar-Stadt	109,85	22
39	Dornburg-Camburg/Bürgel	112,66	23
40	Stadtroda	112,81	24

Für die ersten 16 Planungsbereiche wird ein Versorgungsgrad von unter 100 Prozent ausgewiesen, ohne dass Unterversorgung vorliegt. Dies entspricht einem Anteil von 40% und erfüllt damit die Vorgabe der Richtlinie, dass mindestens 1/5 (20 Prozent = 8 Planungsbereiche) aller Planungsbereiche unter 100 Prozent Versorgungsgrad liegen.

Für 24 Planungsbereiche wird ein Versorgungsgrad von mindestens 100 Prozent ausgewiesen. Entsprechend der Regelung dürfen nicht mehr als 70 Prozent aller Planungsbereiche in Thüringen gesperrt werden. 24 Planungsbereiche entsprechen einem prozentualen Anteil von 60 Prozent aller Planungsbereiche und somit weniger als 70 Prozent. Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie auf die hausärztliche Versorgung werden somit erfüllt.

Es verbleiben 22 Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 und 110 Prozent:

Mittelbereich	Versorgungsgrad
Altenburg	100,30
Apolda	103,16
Artern	100,70
Bad Langensalza	102,02
Bad Salzungen	106,00
Eisenach-Stadt	107,00
Eisenberg	105,25
Erfurt-Stadt	100,66
Gera-Stadt	101,71
Greiz	102,28
Heiligenstadt	102,46
Hermisdorf/Bad Klosterlausnitz	103,97
Jena-Stadt	105,61
Leinefelde-Worbis	102,72
Mühlhausen	100,64
Pößneck	102,81
Schleiz	104,75
Schmalkalden	105,85
Sömmerda	103,11
Sonneberg	103,05
Weimar-Land	101,29
Weimar-Stadt	109,85

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt, für diese Planungsbereiche nach der Maßgabe von § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie Zulassungsbeschränkungen anzuordnen.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen beschließt, Zulassungsmöglichkeiten in der hausärztlichen Versorgung in allen Planungsbereichen nur bis zum Erreichen eines Versorgungsgrades von 100 Prozent auszuweisen. Mit Erreichen eines Versorgungsgrades von 100 Prozent wird ein hausärztlicher Planungsbereich für weitere Zulassungen oder Anstellungen gesperrt. Wird ein Versorgungsgrad von 100 Prozent unterschritten, wird der Bereich nur für die Anzahl der Zulassungen oder Anstellungen geöffnet, die bis zum Erreichen dieses Versorgungsgrades erforderlich sind.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 67 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie gilt diese Anordnung fort und endet am 30.06.2022.